C. R. Wesenmann

Dienstag den 20 Februarii 1759.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation, und auf Dero specialen Befehl.

Num. VIII.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Erneuertes Andencken eines weltberühmten Kaufmanns *Ludewigs de Geer*, oder Geschichte und kurtze Lebensbeschreibung desselben.
Dritte Fortsetzung und Beschluß.

XX. Zu den angeführten Ursachen, warum Comenius so grosse und ungemeine Wolthaten von unserm edelmüthigen de Geer, und nach dessen Absterben von seiner Familie empfangen, kan auch unstreitig diese gerechnet werden, dieweil erwehnter Comenius auf Mittel und Wege bedacht war, die Vereinigung und Beylegung der Streitigkeiten unter den Protestanten durch besondere Vorschläge zu befördern. Dieses war wiederum etwas, woran unser de Geer ein ungemeines Gefallen trug, und wovon er glaubte, daß es zum Besten der gantzen Christenheit und zur Beförderung des göttlichen Segens würde gereichen. Alle, welche so gesinnet waren, konten seiner besondern Achtung und Liebe, und daferne es ihnen an Mittel und Beförderung gebrach, seiner Hülffe, seines Beystandes, seines Unterhalts, es mögte kosten, was es wolte, versichert seyn. So genoß Comenius nebst andern Ursachen, so genoß Godofredus Hotton, dessen bereits oben erwehnet worden, die Geerische Milthätigkeit und Liebe; (a) um von denen nicht zu reden, die damals gleiches Sinnes waren, und bey ihme vor anderen ungemein viel galten, unter welchen in Engeland Johannes Duräus, am Churbrandenburgischen Hofe Johannes Bergius, zu Helmstädt Georgius Cassander, zu Altorf selber verschiedene waren, um von der Universität zu Franckfurt an

(a) Diese bewunderens-würdige Eigenschaft eines Mannes, der durch bloße von GOtt empfangene Natur-Gaben, keine Schul-Wissenschaften, solche edele Gedancken vom Kirchen-Frieden geheget, kan unläugbar ersehen werden aus den Worten Tobiä Andreä seines

an der Oder, und derselben vielen Mitgliedern nicht zu reden, welche alle bey ihm dieser Bemühung halber in einer besondern Hochachtung stunden.

XXI. Solte es nun schon gebühren, daß der Ausgang mit der Erwartung nicht übereinstimmete, wie in dieser grundverdorbenen Welt leicht zu vermuthen stehet, oder daß jemand nicht alle Bequemlichkeit dazu besässe, wie Maresius vom Comenio geurtheilet, und daß dieser nur die Geerische Mildthätigkeit zu gutlichen dieses vergeblich vorgegeben, (b) so bleibet doch die Absicht eines so edelsinnigen Wohlthaters unadelhaft, und des de Geers Aufmerksamkeit, Einsicht, Großmuth unter so viel tausend andern Geschäften, muß billig, als etwas unerhörtes, von der ganzen Nachwelt bewundert werden.

XXII. Wie sehr er sich auch erfreuet habe, allen Menschen ohne Unterscheid, wan sie schon seiner Geldhülfe nicht bedursten, dienen zu können, zu deren Nutzen und Beförderung etwas beyzubringen, sonderlich wan sie etwas gutes zu versprechen schienen, davon siehe des erwehnten Tobiä Andreä Zueignungs-Schrift in den kräftigsten Ausdruckungen (c). Als der berühmte Joh. Friederich Gronovius noch in Italien herumreiste, um dorten alte Handschriften aufzusuchen, ging er demselben mit Besorgung seiner Correspondentz, mit Wechseln, und

---

Schwiegersohns (wovon wir bald noch ein mehres melden werden) der in seiner an ihm selber gerichteten Dedication seines Buchs Methodi Cartesianæ Assertio unter andern auch so schreibet: Ad Christianorum cunctorum, imo generis humani universi salutem & bonum commune spectantia desideria, & in aliorum huc collineantium cæptis favore opibusque tuis fovendis ardens charitas tua, heroico plane zelo, arque exemplo sine exemplo contendunt. Si quisquam enim est mortalium, cujus viscera serio sensu tangunur damnorum Josephi - - - - inter illos tu nomen tuum jure meritoque potes profiteri. Und bald hernach: Favor tuus propensissimus largissimaque munificentia, qua verè pii, probi, docti - - J. Amosi Comenii conatus heroicos - - - - tot jam per annos fovisti - - - satis id publice facerent testatum; eundemque animum tuum non minus luculenter prodit - - - studium faventissimum, quo - - - complecteris - - - Dn. Gotofredum Hottonem, Concordiæ & Tolerantiæ mutuæ - - - auctorem - - - vereque Christianum &c. Er bezeuget, daß de Geer eine recht feurige Begierde jederzeit an den Tag geleget, allen Christen, ja dem gantzen menschlichen Geschlechte zu dienen; daß ihn ein rechter Helden-Geist in solchen Dingen belebe: daß ihm der Schade Josephs wegen Uneinigkeit in der Religion tief zu Hertzen gehe: daß er zu deren Ausrottung wol alles in der Welt wagen und daran geben wolte, wan es nöthig wäre, die Beförderer des Friedens zu unterstützen; daß er darum dem Comenio, dem Hotton, sehr frommen, gelehrten, und ämsigen Friedensstiftern, so viel Gunst und Liebe erzeige; daß niemals ein Exempel von gleicher Großmuth, und einer so edlen Gesinnung sey gesehen worden; u. s. w. Daß auch Comenius mit allerhand Vorschlägen, wo nicht zur Vereinigung, doch zur besseren Tolerantz, sey sehr beschäftiget gewesen, solches bezeuget er selber in seinem Buche Unum Necessarium genannt, welches gleichsam sein Schwanengesang und letzteres Testament hat seyn sollen, cap. X. pag. 71.

(b) Monf. Bayle in seinem Dictionaire, unter dem Artickel *Comenius* (*Jean Amos*) spricht hievon so: Voiez ce qu' il dit touchant les rufes, ques Comenius emploie envers *Louis de Geer* pour être le seul possesseur de ses liberalitez, & pour les faires durer long tems. Des Maresii Stelle selber haben wir bereits oben angeführet. Und dieweil des Herrn de Geer Familie sich gröstentheils zu Geöningen aufgehalten, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die dessigen Worte des Martini Schoockii Prof. Log. & Phys. in der Gedächtniß-Rede über Joh. Borgesium Prof. Med. pag. 52. auch fürnemlich auf dieses Mannes und der Seinigen Freygebigkeit zielen: Simul tamen dolebat, quod veris pauperibus debetur, in hac urbe magnam partem præripi, in præjudicium afflictorum civium, a peregrinis & malæ frugis mendicabulis, quibus cum videatur Groninga Arabia felix atque fluentum terræ Lacteolus, libenter & laboris & patriæ obliviscuntur. Wer kan es allen Menschen recht machen?

(c) Ad te enim (schreibet Andreä im Anfange an diesen seinen Schwiegervater de Geer) post Deum immortalem me converto, qui post ipsum later homines primus mihi & quasi salutaris Genius fortunarum mearum omnium cœlitus exstitisti; &c. und kurz hernach: nul-

und dergleichen benöthigten Dingen an die Hand, wie dieser selbst in einem Schreiben aus Venedig A. 1641. den 13 April an Nicol Heinsius bezeuget. Ja er ließ sich auch angelegen seyn, daß die Herren zu Deventer, wo man zur Aufnahme der dortigen Hohenschule diesen in Italien sich damals aufhaltenden Gronovium begehrete, mögten ihres Wünsches gewähret, und auch dadurch (d) das gemeine Beste von ihme befördert werden. O rechtes Muster eines dienstfertigen Menschen!

XXIII. Wir können aber auch, sonderlich an hiesigem Orte, nicht unerinnert lassen, daß unter den Clienten dieses großmüthigen Mannes der nachherige erste Professor Theol. und Philos. wie auch Rector auf hiesiger Universität Johannes Claubergius mit zu rechnen sey. (e) Er war ein eifriger Nachfolger und Anhänger des Cartesii, ein Jüngling von guter Hofnung, dabey von guten Sitten und redlicher Aufführung. Alles dieses war bequem genug, ihm die Gunst und Gewogenheit des Herrn de Geer zu erwerben. Dan dieser de Geer hatte Cartesium zu Stockholm bey der Königinn Christina selber kennen gelernet, und mit Freuden vernommen, daß dessen Lehrart ein neues Licht in der Weltweisheit anzünden würde; Tugend aber und ein rechtschaffenes Wesen waren ihm überall willkommen, wo er nur dieselbe antraff. Und darum geschahe es leicht, daß er durch seinen Schwiegersohn Tob. Andreä diesen Claubergium nach Herborn zu einer Station an dortiger Hohenschule mit gutem Erfolg anpreisen ließ, wie solches Andreä selber in der Vorrede seiner Assertio Methodi Cartesianæ zu erkennen giebt; von wannen aber Claubergius bald hernach wegen Anfeindung des Jacobi Revii und Cyriaci Lentuli, und deren Calumnien auf die Cartesianische Lehrart, hiehin nach Duisburg gegangen; bey welchem allen der berühmte Christopf. Wittichius dasselbige Schicksahl empfunden, als welcher auch vorher mit gleicher Brühe von den erwehnten Ketzermachern war begossen worden.

XXIV.

la re gratius me vel Deo, vel tibi facturum persuasus, quam si, quæ venerationem summam & cultum & devotionem cummaxime beneficio Numini, tibique exemplum ejus imitanti gratiam & favorem quam plurimorum conciliat, beneficentiam beneque de bonis merendi animum studeam æmulari. Er nennet ihn nechst GOtt den einzigen Urheber aller seiner Glückseligkeit in der Welt; er bezeuget, daß er nichts mehr zur Vergeltung begehre, als wan er in seine Fußstapfen tretend nach dem Beyspiel der göttlichen Majestät sich an allen Menschen durch Liebe und Gutthätigkeit suchte nützlich zu machen.

(d) Siehe da die Worte dieses berühmten Kunstrichters Johanni Friderici Gronovii selber, wie solche Tom. III. Epist. LXXXIV. pag. 96. in der so genannten Sylloge Leidensi, oder grossen von Herrn Burmann aus dem Academischen Archiv zu Leyden außgegebenen Versammlung der Briefe zu finden: Misit ad me (schreibet er) Romam Ludovicus de Gere unas ad se Theologi vestratis τοῦ πάνυ Constantini, quibus hic, quia ἄτομόν τι mei nominis ad nescio quam cathedram commendatum esset, quærebat ex illo, ὡς, πόθεν, ubique nunc, & quando redituru esset iste Gronovius. Durch Constantin wird Constantinus I. Empereur, Professor zu Leyden verstanden, welchem unser de Geer zur Ausforschung und Beförderung des Gronovii an die Hand gegangen.

(e) Hievon hat Claubergius selber ein immerwehrendes Denckmahl nachgelassen mit der Ausgabe seiner allerersten Schrift Onrosophia genannt, die er zu Gröningen im Jahr 1647 in 8vo ans Licht gegeben, und diesem seinem grossen Gönner unter folgender Aufschrift zugeeignet, Dn. LUDOVICO de GEER, Ecclesiæ afflictæ omnisque ad bonum publicum generis humani spectantis industriæ Fautori, Mæcenati ac Patrono munificentissimo &c. In der Zuschrift selber heißet es so: Celebrata ista toto terrarum orbe inter bonos & pios sapientiæ cultores & alumnos munificentia vestra cum pari modestia, prudentia, & humanitate conjuncta, animos mihi addidit, ut auderem hos meos ad augmentum, & perfectionem scientiarum tendentes conatus Mag. vestræ patrocinio commendare &c. Was kan überzeugender von der Grösse eines solchen Mannes gesprochen werden? Im folgenden bittet er, daß, weil er selber mit vielen höhern Geschäften beladen zur Lesung solcher Schriften keine Zeit hätte, er nur bey andern darüber sich erkündigen wolle, da es dan sich zeigen würde, daß er, als einer, der zur Verbesserung des Verstandes und der gemeinen Wolfahrt gern etwas beyzutragen begehre, seine Gewogenheit hoffentlich verdiene.

XXIV. Zum Beschluß haben wir auch noch etwas von unsers ruhmwürdigen Mannes de Geer häuslichem Zustande, Familie, und Nachkommen, so viel wir angetroffen, mit wenigem zu melden. Er hatte sich verheyrathet mit Adriana Gerarts, und aus dieser Ehe verschiedene Kinder gezeuget, wie Johannes Marckius erzehlet, (f) wiewohl er deren Zahl nicht eigentlich bestimmet. Von dreyen, nemlich zweyen Söhnen und einer Tochter, habe ich zuverlässige Nachricht (g) gefunden. Unter jenen hieß der älteste Laurentius de Geer, dem Tobias Andreä nach des Vaters Absterben seine erwehnte Assertionem Methodi Cartesianæ gleichfals gewidmet; wo er ihn in der Aufschrift Herrn in Oesterduy, und einen Commissarium der Königin und Schwedischen Krone nennet, eben wie er den Vater Erbherrn in Fingspong (h) tituliret. Dieser Laurentius, welcher des Vaters Großmuth (i) nachahmete, hat mit Margaretha Cromom eine Tochter Isabella Sophia gezeuget, welche dem Leidischen Professor Jacobus Trigland, dem jüngern, als er noch Prediger zu Breda war, wo sich gedachte Jungfrau damals aufhielte, verehliget worden.

XXV. Daß er auch eine Tochter nebst obgedachten beyden Söhnen gehabt, ist gewiß, obschon mir derselben Name unbekannt ist. Tobias Andreä, Professor der Geschichte und Griechischen Sprache zu Gröningen, hatte das Glück dieselbe zu heyrathen; wie aus obigem schon erhellet. Es muß dieses in Abwesenheit, doch mit Consens des Herrn de Geers geschehen seyn, weil der neue Ehemann mit seiner Gemahlin kurtz darauf nach Schweden gereiset, wie er selber in der Vorrede seines Buchs Assertio Meth. Cartes. und der Auctor Vitar. Profess. Groning pag. 114 bezeuget, um seinen Herrn Schwiegervater zu besuchen, (k) der ihn auch zur Königin Christina zum Handkuß geführet.

XXVI. Was übrigens das Absterben unsers großmüthigen und unvergleichlichen Helden (dan so mag man ihn billig nennen, und so ist er auch oft von andern, wie wir gehöret haben, genennet) betrifft, kan ich zwar weder Tag noch Monat anzeigen, ersehe aber ganz zuverlässig aus beyden Zuschriften des Tobias Andreä an Vater und Sohn, daß Ludewig de Geer, dieser grosse Mann, dieses Wunder der göttlichen Vorsehung, dieses Muster aller Großmuts und Menschenliebe, im Jahr 1652 ungefehr im Herbst oder Außgang des Sommers gestorben, der aber ewig in dem Gedächtniß der Menschen zu leben verdienet, und dem wir auch darum dieses obschon geringe Merckmahl zum Andencken gestiftet haben.

(f) Siehe desselben Gedächtniß-Rede, oder Orationem funebrem in obitum Jacobi Triglandi pag. 25.

(g) Der berühmte Lateinische Dichter und Kunstrichter Nicolaus Heinsius schreibet an J. Fr. Gronovium Syllog. Leidens. Tom. III. Epist. 410 pag. 527. aus Stockholm An. 1666. Applausum & approbationem omnium ac meam facile consequetur: nam alter ille, quem *Gerii Fratres* aiunt, vir quidem bonus est, sed orator minime vehemens. Heinsius, damahliger Abgesandter der General-Staaten zu Stockholm, suchte einen Legations-Prediger, wozu ihm die Brüder de Geer einen recommendirten, den sie unterhielten, der zwar ein guter Mensch, aber eben kein grosser Redner nach des Heinsii Geschmack war.

(h) Hiedurch wird Herrn Marcks Erzehlung l. c. pag. 25. erläutert, wan er schreibet, de Geer habe viele grosse Ländereyen in Schweden besessen, die er erworben, multarum, wie es heißt, terrarum Dominus.

(i) Dieß bezeuget Tob. Andreæ in seiner mehr erwehnten Zueignungs-Schrift, und Monst. Bayle Diction. sub Art. *Comenius*, Tom. sec. pag. 203. am Rande.

(k) Denjenigen, welche gerne Vorbedeutungen hören, wird folgendes nicht unangenehm seyn. Wie dieser Tobias Andreä als ein Studirender nach Gröningen kam, kehrete er des ersten Abends in einer ihm unbekannten Herberge ein, die auf der Fischerstrasse (in vico piscatorio) gelegen. Als er des Morgens aufstund sich bey dem Academischen Rector einschreiben zu lassen, sahe er, daß im Schilde seiner Herberge Tobias der jüngere stund. Dieses hielte man hernach als eine Vorbedeutung seines grossen Glücks in dieser Stadt. Dan eben dieser Tobias Andreä war auch Tobias der jüngere, dessen Vater Tobias Hofprediger und Inspector in der Grafschaft Solms, die Mutter aber eine Tochter des berühmten Theologi Joh. Piscatoris gewesen. Siehe Joh. Mensingæ Orat. Funeb. in obitum Tobiæ Andreæ, pag. 15. wo er unsern de Geer den Gröningischen Cosmum Mediceum nennet.

Joh. Hildeb. Withof.

Anhang

Num. VIII. Dienstag den 20 Februarii 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Da man zu Abhaltung des dritten Termini des dem Hrn Prediger Speck in Creyfeld von den Eheleuten J. T. van Hulß zu Orsoy, pro hypotheca verschriebenen und ad hastam publicam gebrachten vor Orsoy liegenden, 1) anderthalben Morgen auf den Berg Südwerts den Haagischen Weg gelegen, so ästim. auf 75 Rthlr. 2) anderthalb Morgen auf den Brahl, gew. 75 Rthlr. 3) drey 4tel Morgen am grünen Weg, 50 Rthlr. 4) drey 4tel Morgen am alten Feldweg, 50 Rthlr. 5) drey 4tel Morgen noch daselbsten, durch verschiedene Vorfälle verhindert worden; so soll nunmehro ad ulteriorem instantiam geb. Hn Predigers Speck dieser dritte und letztere Termin heute über 6 Wochen, als den 20 Martii a. c., zu Orsoy am Knipschers Behausung, Nachm. um 2 Uhr ohne weiters nachsehen abgehalten, und in selbem die obged. Stücke, dem meistbietenden zugeschlagen werden; wes Endes sich Lusttragende alsdann einfinden können. Anbey werden auch diejenige, so an gem. Ländereyen ex quocunque capite es auch sey, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii nochmahlen abgeladen, um ihr etwa habendes Recht, durch production rechtl. Urkunden, gehörig zu justificiren. Auch werden Debitores Eheleute ad videndum distrahi, alsdenn citiret. Dinsl. im Landg. den 6 Febr. 1759.

Ad instantiam Henr. Fleskes, sollen derer verstorbenen Eheleuten Wagener nachgelassene geringe Effecten samt einem kleinen Häußgen in der Wasserstraße hieselbst gelegen, und zwarn in letztern Terminis den 12 Febr., 12 Martii und 5 April öffentlich verkauffet werden, die dazu Lust tragen, wollen sich in Rees in Senatu melden; zugleich werden alle diejenige, so am Hause ein dingliches Recht oder sonstige Ansprache auf im Vermögen haben, peremtorie hiedurch abgeladen à dato innerhalb 9 Wochen ihre prætensiones cum justificatoriis vorzubringen.

Die Vormünder des unmündigen Hoppereis Kindes in Haltern, wollen dessen daselbst zur Nahrung wohlgelegene und mit einem Garten versehene Haus, in dreyen Terminen, nemlich den 1ten, 14ten und 28 Martii, dem meistbietenden zum feilen Kauf anhangen, und in ultimo Termino den Zuschlag thun lassen. Liebhabere können sich allemahl Nachm. um 1 Uhr einfinden, wie denn auch zugleich sich etwahige creditores gehörigen Orts angeben können.

Die Erben des zu Orsoy verstorbenen Königl. Zoll-Einnehmers Zahn sehen sich genüssiget zu völliger Außeinandersetzung der Erbschaft, ihren zu Eversahl Fürstenthums Meurs gelegenen einträglichen frey allodialen so genannten Bonerts Hof freywillig, jedoch öffentlich in 2 Terminen, nemlich auf den 12 und 26 Februarii, so dann 12 Martii, allemal Nachm. um 2 Uhr im Sterbhause daselbst, zum Verkauf anzuhangen: Lusttragende können sich alsdann daselbst einfinden und nähere Umstände davon im Sterbhause vernehmen.

III. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Johann Wilh. Höfken hat von denen Erbgenahmen des verstorbenen Meister Seels Wohnhaus, auf der Oberstraß gelegen, an sich gekauft: wer daran etwas zu fordern hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen gehörigen Orts melden, sonsten die Kaufgelder außgezahlet werden sollen.

Die Vormünder der Wittiben Schmalhausens seel. nachgelassenen Kinder, haben auf öffentlichem Schlag verkauft, 1) drey und ein halb 4tel Land am Hundsbüschen Weg neben Meister Holtkamps Land. 2) Anderthalb Morgen über Hagelsgasse neben Hrn Stricklings Land. 3) Ein und ein 4tel Morgen am Hundsboschen Weg, neben Herr Doctor Kellers Land. 4. Ein und ein 4tel Morgen am Bramlentert, nahe beym Wingertskamp, neben Bletgens Land. 5) Ein Garten vorm Marien-Thor in der Heergasse neben Hn Beeckmanns Garten; fals jemand etwas daran zu forderen hat, muß sich in Zeit von 4 Wochen melden, sonsten die Gelder außgezahlet werden sollen.

IV.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach der Glaßmacher Joh Evert Hamdeck zu Cleve, sein vorm Heydbergischen Thor daselbst gelegenen Garten, an die Wittibe Leumen verkauft, und der Kaufschilling nechstens abgeführet werden soll; als müssen diejenige; so daran ein dingliches Recht, Außgang oder sonsten etwas zu fordern haben, sich innerhalb 6 Wochen dem Magistrat daselbst, sub pœna perpetui silentii, melden.

Die Wittibe Holz zum Hamm, hat ihr an der Weststrassen daselbst nechst Treisfelds-Hause gelegenes Häußgen, an den Bürgern Diecknann verkauft, wer daran etwas zu forderen hat, muß sich sub pœna juris & perpetui silentii binnen 4 Wochen bey einem Edlen Magistrat daselbst melden.

Demnach die Wittibe Kruse in Plettenberg, des weyl Arn. von den Haven Wohnhaus genannt auf der Trappe und Baumgarten hinterm Hause gelegen, vor eine gewisse Summa erblich an sich gebracht, und die Gelder binnen 4 Wochen außgezahlet werden sollen; als werden alle und jede, so auf besagtes Haus einige Ansprach haben, hiedurch abgeladen, um ihr Recht binnen ged. Zeit bey diesigem Gericht vorzubringen und zu justificiren, weilen nach der hierin gesetzter Zeit, niemand weiter gehöret werden wird.

Es hat J. H. Kerckhof, aus dem Gericht Hagen bürtig, von der Wittibe Schönebeck zu Wetter an der Ruhr, ein wohlgelegenes Wohnhaus in der Freyheit Wetter an dem so genannten Burggraben gelegen, nebst einem Morgen Bauland, auf der Lehmen-Kuhle genannt, aus freyer Hand vor eine gewisse Summa Geldes gekauft; so läßt oben gem Kerckhof nach Königl. allergnädigsten Edicten ersuchen, selbiges durch den Intelligentz-Zettel gehörtger Massen bekant zu machen; damit, wan sich noch ein oder ander finden mögte, der an diesen beyden Stücken noch eine Obligation, oder sonsten etwas zu fordern hätte, solches so bald möglich durch den Intelligentz-Zettel bekant machen mögte.

Die Wittibe des abgelebten Erbrichters Hackenberg, hat ihr Haus und Garten, wovon ersteres sub Num. 256 im Engenwege, und letzterer vorm Walpurger Thor gelegen, an C. Christ unter gewissen Bedingungen übertragen, und Convocationem Creditorum vel prætendentium verlanget; wes Endes alle diejenige, so an erwehntem Hause und Garten Anspruch oder Forderung haben, sich binnen 4 Wochen à dato Publicationis, sub pœna perpetui silentii, dem Rahthause und Königl. Stadtgericht in Soest zu melden haben.

And. Treffe, genannt Kerckhof, zu Elthausen, hat von Joh. Hinne daselbst, 2 Morgen geistl. Landes, so am Hartwege zwischen Ankäuffers, Schmidt Rusche und Stute zu Elthausen Lande gelegen, und woraus jährlich zwey Mütte curi duplicis an das Capit. ad St. Patroclum gehen, erblich angekauft: weshalb alle diejenige, so an diesem Lande einige Ansprach haben, hiedurch sub pœna perpetui silentii abgeladen werden, solche innerhalb 4 wochen à dato publicationis am Rahthause und Königl. Stadtgericht zu Soest, anzuzeigen.

Henr. Wittedorp, genannt Ahlenkampff zu Weslarn, hat von Jürgen Fitter daselbst, 3 grosse Ruthen Erdelandes, so zwischen Steninghausen und dem Weslarschen Soestwege bey Sanders zu Brockhausen und Kallerhofs item Micheln zu Steninghausen Ländereyen notorie gelegen, erblich angekauft. es werden also alle, so an diesem Lande ex quocunque capite etwas zu prätendiren haben, hiemit abgeladen, um solches innerhalb 4 Wochen à dato publicationis am Rahthause und Königl. Stadtgericht zu Soest, anzuzeigen, sonst ihnen effluxo termino, ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es sind am Hause Willigste und zu Lappenhause zu beyden Seiten der Ruhr einige Weyden pachtloß; wer solche wiederum anzupachten Lust hat, beliebe sich den 20 curr. Februarii, Vorm. um 10 Uhr, zu ged. Lippenhause zu melden, und den Contract daselbst zu schliessen.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens folgende Stadts-Patrimonial-Stücke, als: die Stadt-Jahrweyden, Willigen und Papelenschlaae, wie auch die Stadt-Fischereyen im Termino den 22. Febr. und 1 Martii, allemahl Nachm. um 3 Uhr, zu Calcar auf dasiger Rahthause öffentlich und bey brennender Kertze, dem meistbietenden zu verpachten; weshalb Liebhabere an ged. Ort und Stelle erscheinen, und ihren Nutzen suchen können.

Wer

Wer Lust hat ein nahe bey der Stadt Meurs gelegenes Guth, die Wilt genannt, bestehend in Haus, Hof, Scheuer, gnugsamen Stallung samt Garten, Baumgartens, Wiesen, Holtzgewachs, nebst 50 à 60 Morgen Bauland, oder auf Verlangen mehr, völlig geschehener Einsaat, mit oder ohne Übernehmung der Gereiden, völliger Ackergereidschaft rc. zu pachten und augenblicklich anzutreten, wolle sich in Meurs beym Tit. Hn Essen melden.

VI. Persohn / dessen Dienst verlanget wird ausserhalb Duisbug.

Die Wittibe des Chirurgi Romp in Cleve, verlanget einen tüchtigen Meistergesellen an die Stelle des in die 6 Jahr bey ihr gestandenen und in voriger Woche verstorbenen geschickten Chirurgi Leist; wer dazu Lust hat, und die gehörige Capacität besitzet, beliebe sich, je eher je lieber, bey derselben zu melden und die Conditiones zu vernehmen.

VII. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Es ist in der Nacht vom 12 auf den 13 dieses, beym Käther H. Verfurt im Amte Udem ein gewaltsamer Einbruch geschehen, da von fünf unbekannten Kerls, wovon einer eine gelbe Weste getragen, die Hausthür mit einem Heggenposten aufgesprenget, der H. Verfurt mit seiner Frau und Tochter mit Stricken gebunden, und in den Keller geschmissen, darauf das gantze Haus ausgesuchet, und von denen Raubern alle Effecten mit fortgenommen worden. Unter denenselben befinden sich 15 Rthlr an baarem Gelde, 60 Ellen Flachsen und 10 Ellen Hanfen Leinwand, eine Quantität von gemachten Leinwand ungewandten Mützen rc, welche sämtl mit denen Buchstaben G. U. F. und V. F. wie auch M. F. bezeichnet gewesen; imgleichen ein silbernes Ohreisen und eine silberne Haarnadel, so mit denen Buchstaben M. V. F. marquiret ist, und der Tochter mit Gewalt aus den Haaren gerissen worden. Da nun dem Publico daran gelegen, daß dergleichen Unthaten gesteuret, und die Thäter, so Teutsch gesprochen haben, entdecket, und zur gebührenden Strafe gezogen werden. Als wird ein jeder welcher etwa Wissenschaft davon haben oder bekommen, oder welchem die obbenannte Stücke etwa zu Händen gelangen mögten, ersuchet, so fort davon am Landgericht die Anzeige zu thun, wie denn des Anbringers Nahme verschwiegen werden soll. Cleve im Landgericht den 27sten Januarii 1759.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da über das Vermögen des Colon Lips Peitz zu Lohne, beym Königl. Großrichter zu Soest, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge zur Lipstadt und Oestinghausen angeschlagenen Edictal-Citation terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 13 Febr. a. c., sub pœna perpetui silentii präfigiret worden. Da nun diese Edictales durch die Lipstädtsche Zeitung dem publico hätten bekant gemacht werden sollen, der Eintrag aber wegen vorgewesenen Krieges Unruhen unterblieben, so ist zum anderweiten Termino der 13 Mertz a. c. präfigiret worden, damit so dann jedermänniglich, welchem daran gelegen, sich in vorbenannten anderweit präfigirtem Termino melden, und zu gehöriger Zeit seine Forderung justificiren könne. Soest in jud. regio den 8 Febr. 1759.

Demnach über die reputirte Nachlassenschaft des verstorbenen Bürgermeistern Bickel zu Sonsbeck, Concursus Creditorum eröfnet, und von dem angeordneten interims Curatore Tit. Bordelius derer Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Sonsbeck, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an ged Bürgermeistern Bieckel nachgelassenes Vermögen eine recht beständige Forderung haben von Landgerichts wegen peremtorie citiret und abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, endlich auf den 30 Martii a. c. vor hiesigem Landgericht in gewöhnlicher Gerichtsstelle, entweder in Persohn, oder durch gnugsam bevollmächtigte Mandatarios, zu erscheinen, ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften, in originali zu producirenden documentis, verificiert werden können ad Acta anzuzeigen, deshalb mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, gutliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtlicher Erkäntniß und

locum

locum in abzufassendem Priorität-Urthel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Gegeben Xanten im Landgericht den 19 Jan. 1759.

Nachdem der Hoffiscal Sixt als Lit's Curator der Minorennen Weyland Predigern Essen zu Repelen zur Berichtigung gem. Minderjährigen Vermögen um Anerkennung einer Edictal-Citation aller und jeden Creditoren, so an geb. Essenschen Minorennen zu fordern haben, es seyn an Capital-Schulden, rückständigen Zinsen, Pächten oder wie die Forderungen sonst beschaffen seyn mögten, bey der Landes Regierung hieselbst angestanden hat, solche dann so wohl dieselbst als auch zu Düsseldorff und Rheinberg zu affigiren verordnet ist; Als werden alle und jede, so an besagter Nachlassenschaft eine rechtliche Ansprach zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorladet, um binnen 12 Wochen peremtorischer Frist, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und endlichen Termin, nemlich den 9 April a. curr. sich bey hiesigem Regierungs-Collegio zu melden, und ihre Forderungen gebührend vorzubringen und zu justificiren, mit der Vermarnung, daß die Ausbleibende präcludiret und ihnen perpetuum silentium imponiret werden solle.

IX. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Demnach M. Kettler und J. H. Egen bey hiesigem Magistrat angezeiget, wasgestalt über sichere zu ihren Güthern gehörige pertinentien ein Tausch dergestelt geschlossen, das ersigemeldtein Stück vom Hose, 2 kleine Stücke Berges, ein Stück Land und Gartenbleck an gem. Egen, und dieser dagegen einen Berg im Härckelse zu Epschede an besagten Kettler übertragen, diesem auch eine Zugist von 178 Rthlr versprochen hätte, und dann beyde Theile um Extrahirung einer Edictal-Citation Ansuchung gethan; diesem Suchen auch deferiret worden; Als werden alle und jede, so an den übertragenen Grundstücken eine reale Anforderung ex quocunque capite zu formiren berechtiget, hiedurch abgeladen, um solche à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und also den 27 Martii beym Gericht zu Breckerfelde sub pœna præclusi, vorzubringen und zu justificiren. Breckerfelde den 27 Jan. 1759.

X. Citatio Edictalis entwichener Persohnen.

Nachdem du Melchior Schmidt, imgleichen du Frans Feldmann, wegen verschiedener in hiesiger Bottmäßigkeit außgeübten Diebstählen, nicht nur in inquisition gerathen, sondern auch deren würcklich überführet worden; da aber gleich Anfangs bey befangener inquisition euch auf flüchtigen Fuß gesetzet, und aller angewandten Mühe ohngeachtet zur gefänglichen Haft nicht können gebracht werden, mithin dieserhalb Citatio Edictalis der Ordnung gemäß wider euch erkannt worden: Als citiren und laden wir Justitz-Bürgermeister und Assessores so wohl dich Melchior Schmidt, als auch dich Frans Feldmann Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Lipstadt und das dritte zu Werll affigiret worden, von Stadtgerichts wegen, daß ihr euch vorhaupts binnen 9 Wochen à dato dieses, als wovon euch 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten peremtorischen Termin gesetzet werden, oder längstens auf den 30 Martii a. c., morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Rahthause beym Königl. Stadtgericht stellen, und wegen genommener Flucht und außgeübten Diebereyen verantworten, oder im Ausbleibungsfall gewärtigen sollet, daß wider euch in contumaciam erkannt werde was Rechtens. Soest beym Königl. Stadtgericht den 25 Jan. 1759.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuß. Addres-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.